



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 446/19

vom

24. Juni 2020

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 2020 durch den Vorsitzenden Richter Seiters, die Richterinnen Dr. Oehler, Müller, die Richter Dr. Klein und Böhm

beschlossen:

Der Streitwert für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Der Streitwert der Berufung der Beklagten zu 1 und 2 belief sich auf 20.000 € (= Streitwert des Klageantrags zu I.1. = Ziffer 1 des Tenors des landgerichtlichen Urteils). Mit ihrer Berufung sind die Beklagten zu 1 und 2 zu $\frac{3}{4}$ unterlegen (vgl. Berufungsurteil S. 58 sub b), so dass sich ihre Beschwer auf 15.000 € (7.500 € pro Beklagter) beläuft. Eine höhere Beschwer haben die Beklagten zu 1 und 2 nicht dargelegt und glaubhaft gemacht; insbesondere zeigen sie in den Vorinstanzen vorgebrachte und dort nicht hinreichend berücksichtigte Umstände, die die Festsetzung eines höheren Streitwerts - und entsprechend einer höheren Beschwer - rechtfertigen könnten, nicht auf (vgl. Senatsbeschluss vom 9. November 2018 - VI ZR 5/18, juris Rn. 3 f.).

Seiters

Oehler

Müller

Klein

Böhm

Vorinstanzen:

AG Ellwangen/Jagst, Entscheidung vom 15.03.2019 - 3 O 247/18 -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 16.10.2019 - 4 U 120/19 -